

Zertifizierungsordnung FachTraining GUV

Stand: April 2025

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Aufbau und Struktur	3
§ 3 Ziele	3
§ 4 Zulassung	4
§ 5 Inhalte	4
§ 6 Zertifizierung	4
§ 7 Zulassung zur Zertifizierung, Gestaltung	5
§ 8 Zertifizierungskollegium	5
§ 9 Schriftlicher Teil der Zertifizierung	5
§ 10 Mündlicher Teil der Zertifizierung (Kolloquium)	6
§ 11 Bewertung	6
§ 12 Feststellen des Gesamtergebnisses	6
§ 13 Zertifikat	7
§ 14 Menschen mit Behinderungen, Erkrankung, Versäumnis	7
§ 15 Inkrafttreten	8
Anlage 1 Grafik Aufbau FachTraining GUV	9
Präsenz/Online Brückenmodule	9
Anlage 2 Inhaltliche Modulübersicht FachTraining GUV	10
Anlage 3 Bewertung von Leistungen im Zertifikatsprogramm FachTraining GUV (schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung)	12

§ 1 Geltungsbereich

Die Zertifizierungsordnung regelt die Zertifizierung des von der HGU durchgeführten Zertifikatsprogramms FachTraining GUV. Die von Teilnehmenden erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sind Gegenstand der Zertifizierung.

§ 2 Aufbau und Struktur

- (1) Das FachTraining GUV ist modular aufgebaut und in fünf Profile unterteilt.
- (2) Zur Vorbereitung auf die fachliche Weiterbildung werden vor allem für Quereinsteiger einzelne Brückenkurse angeboten. Dieses Angebot ist freiwillig und kann ab 2026/27 gewählt werden.
- (3) Modul I ist bei der Profilwahl von Modul II, III, IV und VI zu belegen, wenn eine Zertifizierung gewünscht ist. Es gibt fünf fachlich orientierte Profile, deren Inhalte in § 5 beschrieben sind. Das FachTraining GUV kann als einzelnes Profil oder als Gesamtpaket absolviert werden.
- (4) Jedes Profil schließt mit einer eigenständigen Zertifizierung ab. Die Teilnahme an der Zertifizierung soll erfolgen, ist jedoch nicht verpflichtend. Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt bereits bei der Buchung des Zertifikatsprogramms.

§ 3 Ziele

- (1) Das FachTraining GUV ist eine an Aufgaben der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung orientierte Weiterbildung. Teilnehmen können insbesondere Sozialversicherungsfachangestellte und Personen mit mindestens einjähriger Berufserfahrung des jeweiligen Fachgebiets, des Profils, welches besucht werden soll. Durch die Qualifizierung sollen Teilnehmende befähigt werden, selbstständig und eigenverantwortlich Aufgaben der Sachbearbeitung in dem gewählten Profil zu übernehmen.
- (2) Ebenso werden die Profile des FachTrainings für Quereinsteigerinnen bzw. Quereinsteiger mit vorherigem Besuch des jeweiligen Brückenkurses ab 2026/27 angeboten. So kann dieser Personenkreis die fachlichen Hintergründe für Ihre Tätigkeit bei einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vermittelt werden. Ziele können v. a. die Übernahme höher qualifizierter Aufgaben, eine Spezialisierung oder Qualitätssteigerung sein.

§ 4 Zulassung

- (1) Über die Zulassung zum Brückenkurs zum FachTraining GUV entscheidet der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Arbeitgeber.
- (2) Für die Zulassung zum FachTraining GUV meldet der jeweilige Träger meldet Teilnehmende bei der HGU über das Firmenportal an. Bei der Anmeldung wird der Abschluss zum Sozialversicherungsfachangestellten oder die fachlichen Vorkenntnisse in Form von einer mindestens einjährigen Berufserfahrung im jeweiligen fachlichen Profil oder den Besuch des jeweiligen Brückenkurses der gemeldeten Personen abgefragt.

§ 5 Inhalte

- (1) Zu einzelnen Profilinhalten werden Brückenmodule ab 2026/27 zur Vorbereitung angeboten (siehe Anlage 2).
- (2) Das FachTraining GUV ist modular strukturiert. Modul I ist bei der Profilwahl von Modul II, III, IV und VI zu belegen, wenn eine Zertifizierung gewünscht ist. Der Aufbau ist grafisch der Anlage 1 zu dieser Zertifizierungsordnung zu entnehmen. Die Inhalte der einzelnen Module ergeben sich aus Anlage 2 dieser Zertifizierungsordnung. Zertifizierungsmodule werden zusätzlich zu den Profilen zur Vorbereitung auf die Zertifizierung durchgeführt, die Unterrichtseinheiten hierfür sind in Anlage 2 nicht aufgeführt.

§ 6 Zertifizierung

- (1) Die Zertifizierung erstreckt sich auf die in § 5 genannten Inhalte. Für die Zertifizierung der Profile müssen folgende Modulkombinationen belegt werden:
- (2) Zertifizierung Profil Arbeitsunfall: Module I, II
 - Zertifizierung Profil Berufskrankheiten: Module I, III
 - Zertifizierung Profil Unternehmensbetreuung: Module I, IV
 - Zertifizierung Profil Personal: V
 - Zertifizierung Profil Regress: I, VI
- (3) Die Zertifizierung erfolgt in zwei Teilen. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (§ 9) und einem mündlichen Teil (§ 10).
- (4) Die Zertifizierungsmodule können einzeln und unabhängig voneinander belegt werden.
- (5) Ein Zertifizierungsmodul sowie die Zertifizierung eines Profils werden nur dann durchgeführt, wenn genügend Kandidatinnen bzw. Kandidaten gemeldet sind. Die

Durchführung jedes Moduls findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von sieben Personen und die Zertifizierungsmodule ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Personen statt. Für das Zertifizierungsmodul wird bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl im Einzelfall entschieden.

§ 7

Zulassung zur Zertifizierung, Gestaltung

- (1) Personen, welche die Veranstaltungen des allgemeinen Moduls sowie im jeweiligen Profil besucht haben, werden nach Anmeldung zur Zertifizierung zugelassen.
- (2) Vor der Zertifizierung nehmen die angemeldeten Personen an einem Zertifizierungsmodul teil, welches auf die Zertifizierung vorbereitet und längstens eine Woche dauert.

§ 8

Zertifizierungskollegium

Die Zertifizierung erfolgt durch ein Zertifizierungskollegium. Für jedes Profil ist ein eigenes Zertifizierungskollegium zu bestellen. Jedes Zertifizierungskollegium besteht aus zwei Mitgliedern. Ein fachliches Mitglied gehört einem Unfallversicherungsträger an. Das zweite Mitglied ist eine im FachTraining GUV tätige Lehrkraft oder ein hauptamtlicher Dozierender der HGU.

§ 9

Schriftlicher Teil der Zertifizierung

- (1) In einer schriftlichen Abschlussarbeit sollen Teilnehmende ihre im FachTraining GUV erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten belegen. Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Klausurform oder als Hausarbeit erbracht werden. In den Profilen Arbeitsunfall, Berufskrankheiten und Unternehmensbetreuung sind zwei schriftliche Abschlussarbeiten zu erbringen.
- (2) Erfolgt die schriftliche Abschlussarbeit in Form einer Klausur, bearbeiten Teilnehmende regelmäßig Aktenfälle mit komplexeren Sachverhalten. Eine Aufgabenstellung in zusammengefasster Sachverhaltsdarstellung oder mit einzelnen Fragestellungen ist ebenfalls zulässig. Die Dauer der Bearbeitung umfasst 180 Minuten.
- (3) Erfolgt die schriftliche Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit, soll die Fragestellung eine Bearbeitung im Umfang von 15 Textseiten ermöglichen. Für die Hausarbeit gelten die wissenschaftlichen Richtlinien der HGU zu den Formalia einer Abschlussarbeit und Hausarbeit in der jeweils zum Zeitpunkt der Zertifizierung geltenden Fassung.
- (4) Der schriftliche Teil der Zertifizierung kann bei Bedarf als E-Prüfung durchgeführt werden.

- (5) Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (siehe § 11) abgeschlossen, kann diese einmal wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholungsklausur setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 10

Mündlicher Teil der Zertifizierung (Kolloquium)

- (1) Zum Kolloquium ist zuzulassen, wer die schriftliche Abschlussarbeit bzw. Abschlussarbeiten mindestens mit „ausreichend“ (siehe Anlage 4) bearbeitet hat. Sind mehrere schriftliche Arbeiten zu erbringen, wird der Mittelwert festgestellt und der Zulassung zugrunde gelegt.
- (2) Gegenstand des Kolloquiums sind die Inhalte des Moduls I sowie des gewählten Profils. Eine Bezugnahme auf den Inhalt der schriftlichen Abschlussarbeit bzw. -arbeiten kann erfolgen. Das Kolloquium soll wenigstens 30 und nicht länger als 45 Minuten je Person dauern. Das Kolloquium soll wenigstens zur Hälfte als Prüfungsgespräch stattfinden. Das Kolloquium kann bei Bedarf als E-Prüfung oder hybride Prüfung durchgeführt werden.
- (3) Wird das Kolloquium nicht mindestens mit "ausreichend" (siehe § 11) abgeschlossen, kann dieses einmal wiederholt werden. Die Zulassung zum Wiederholungskolloquium setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 11

Bewertung

Von den Mitgliedern des jeweiligen Zertifizierungskollegiums sind die Leistungen

- des schriftlichen Teils der Zertifizierung sowie
- des mündlichen Teils der Zertifizierung

individuell je teilnehmender Person nacheinander und selbständig nach der als Anlage 3 zu dieser Zertifizierungsordnung angefügten Bewertungsskala zu bewerten.

§ 12

Feststellen des Gesamtergebnisses

- (1) Das Zertifizierungskollegium stellt im Anschluss an das Kolloquium das Gesamtergebnis entsprechend der Bewertungsskala nach § 11 und Anlage 3 fest. Die Gesamtnote wird durch das arithmetische Mittel mit folgender Gewichtung gebildet:

- Bei einer schriftlichen Abschlussarbeit (Profile Personal und Regress): Schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung je 50 v. H.
 - Bei zwei schriftlichen Abschlussarbeiten (Profile Arbeitsunfall, Berufskrankheiten und Unternehmensbetreuung):
 - Schriftlicher Teil der Zertifizierung 60 v. H., mündlicher Teil der Zertifizierung 40 v. H.
- (2) Bei der Feststellung der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit bzw. Abschlussarbeiten und des Kolloquiums sowie des Gesamtergebnisses werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Eine Zertifizierung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (3) Im Nachgang an das Kolloquium wird den Teilnehmenden die Bewertung sowie das Zertifikat direkt ausgehändigt oder über den Postweg übersandt.

§ 13 **Zertifikat**

- (1) Teilnehmenden wird nach Abschluss der Zertifizierung bestätigt, dass sie die Ziele des FachTrainings GUV erreicht haben. Das Zertifikat enthält
- Name, Vorname des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin,
 - die Bezeichnung des entsendenden Unfallversicherungsträgers,
 - die Bezeichnung des besuchten Profils,
 - das nach § 12 festgestellte Gesamtergebnis,
 - das Datum der Zertifizierung (Kolloquium),
 - die Unterschriften der Mitglieder des Zertifizierungskollegiums,
 - das Siegel der HGU.
- (2) Die Teilnehmenden erhalten nach jeder besuchten Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung seitens der HGU ausgestellt. Eine Teilnahmebestätigung wird nur ausgehändigt, wenn mindestens 50% der Lehrveranstaltung besucht wurden.

§ 14 **Menschen mit Behinderungen, Erkrankung, Versäumnis**

- (1) Menschen mit Behinderungen, die an der Zertifizierung teilnehmen, sind auf ihren Antrag und Nachweis durch die HGU die ihrer Einschränkung angemessenen Hilfen und ein Nachteilsausgleich im Hinblick auf die Bearbeitungszeit zu gewähren. Auf das Antragsrecht ist hinzuweisen. Der Antrag nebst entsprechendem Nachweis ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsleistung dem Prüfungsamt vorzulegen.

- (2) Sind zu einer Zertifizierung angemeldete Personen durch Krankheit oder aus sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme zur Zertifizierung gehindert, ist dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (3) Bleiben zu einer Zertifizierung angemeldete Personen ohne wichtigen Grund der schriftlichen/ und/oder mündlichen Zertifizierungsprüfung fern oder brechen diese ohne wichtigen Grund ab, gilt die Zertifizierung als „teilgenommen“ mit einer Bewertung von “nicht ausreichend” (0 Punkte). Sie kann zu einem von der HGU festgelegten Termin nachgeholt werden. Die Zulassung setzt die Teilnahme an dem Zertifizierungsmodul voraus.

§ 15 Inkrafttreten

Die Zertifizierungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anlage 1
Grafik Aufbau FachTraining GUV

Präsenz/Online Brückenmodule

Einführung KdVP /Verwaltungsverfahren	Einführung Arbeitsunfall	Einführung Berufskrankheiten	Einführung Rehabilitation & Leistungen	Einführung Zuständigkeitsrecht	Einführung Beitragsrecht	Einführung Regress
--	---------------------------------	-------------------------------------	---	---------------------------------------	---------------------------------	---------------------------

Tabelle 1 Die Module des FachTraining GUV

Modul I Allgemeiner Teil				
Profil Arbeitsunfall	Profil Berufskrankheiten	Profil Unternehmensbetreuung	Profil Personal	Profil Regress
Modul II	Modul III	Modul IV	Modul V	Modul VI
Zertifizierungsmodul Arbeitsunfall	Zertifizierungsmodul Berufskrankheiten	Zertifizierungsmodul Unternehmensbetreuung	Zertifizierungsmodul Personal	Zertifizierungsmodul Regress
Zertifizierung	Zertifizierung	Zertifizierung	Zertifizierung	Zertifizierung

Tabelle 2 Die Profile des FachTraining GUV

Anlage 2
Inhaltliche Modulübersicht FachTraining GUV

Modul I Allgemeiner Teil	
Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1. Kreis der versicherten Personen	42
2. Verwaltungsverfahren	54
Zusammen	96

Tabelle 3 Inhalte Modul I

Modul II Arbeitsmedizin, Rehabilitation und Leistung	
Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1. Arbeitsunfall	40
2. Heilbehandlung (inkl. Unfallmedizin)	46
3. Geldleistungen	96
4. Beziehungen	20
Zusammen	202

Tabelle 4 Inhalte Modul II

Modul III Berufskrankheiten, Rehabilitation und Leistung	
Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1. Berufskrankheiten	40
2. Heilbehandlung (inkl. medizinische Grundlagen)	46
3. Geldleistungen	96
4. Beziehungen	20
Zusammen	202

Tabelle 5 Inhalte Modul III

Modul IV Unternehmensbetreuung	
Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1. Zuständigkeit, materiell	24
2. Zuständigkeit, formell	36
3. Beitrag, Festsetzung	20
4. Beitrag, Einzug	24
5. Beitrag, Niederschlagung und Erlass	22
6. Beitrag, Insolvenz	24
Zusammen	150

Tabelle 6 Inhalte Modul IV

Modul V Personal	
Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1. Personal I	24
2. Personal II	24
3. Personal III	24
Zusammen	72

Tabelle 7 Inhalte Modul V

Modul VI Regress	
Teilmodul	Unterrichtseinheiten
1. Regress I	21
2. Regress II	21
Zusammen	42

Tabelle 8 Inhalte Modul VI

Anlage 3
Bewertung von Leistungen im Zertifikatsprogramm FachTraining GUV
(schriftlicher und mündlicher Teil der Zertifizierung)

Leistung (vom Hundert)	Note	Note Einzelbewertung		Gesamtnote
100 – 93,7	1	1,0	sehr gut	bis einschließlich 1,5
unter 93,7 – 87,5	1	1,3		
unter 87,5 – 83,4	2	1,7	gut	von 1,6 bis ein- schließlich 2,5
unter 83,4 – 79,2	2	2,0		
unter 79,2 – 75,0	2	2,5		
unter 75,0 – 70,9	3	2,7	befriedigend	von 2,6 bis ein- schließlich 3,5
unter 70,9 – 66,7	3	3,0		
unter 66,7 – 62,5	3	3,3		
unter 62,5 – 58,3	4	3,7	ausreichend	von 3,6 bis ein- schließlich 4,0
unter 58,3 – 54,2	4	4,0		
unter 54,2 – 50,0	4	4,0		
unter 50,0 – 41,7	5	4,7	nicht ausreichend (mangelhaft)	ab 4,1
unter 41,7 – 33,4	5	5,0		
unter 33,4 – 25,0	5	5,0		
unter 25,0 – 12,5	6	6,0	nicht ausreichend (ungenügend)	
unter 12,5	6	6,0		

Tabelle 9 Bewertungen